



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0  
 Erscheint in der Regel jede Woche  
 Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter  
<https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/buergerservice/amtsblaetter> veröffentlicht.  
 Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

**Inhalt**

- **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
- **42. Sitzung des Kreisausschusses**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hiltenfingen-Scherstetten Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2019**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Diedorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2019**
- **21. Sitzung des Werkausschusses**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe hat mit Beschluss vom 17.12.2018

→ die Neufassung der Verbandssatzung

beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 18.12.2018 (Az. 31-8630/01) genehmigt.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) die Satzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 1

Augsburg, 08.01.2019

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

**Firma  
Wohnbau Schöfeld GmbH & Co. KG  
Paul-Ehrlich-Str. 9  
85049 Ingolstadt**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **08.01.2019**

**Az.Nr. 1-3527-2018-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für die Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 13 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 588 der Gemarkung Stadtbergen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 08.01.2019 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Von der Dachgaubensatzung der

Stadt  
Stadtbergen wird folgende Abweichung zugelassen:

- 2.1 Die Giebelgauben dürfen mit einer Breite von 3,48 m anstatt der zulässigen 2,20 m errichtet werden.
3. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.14 "Am Graben" der Stadt Stadtbergen werden folgende Befreiung erteilt:
  - 3.1 Die Gebäude dürfen mit E+1+D ausgeführt werden anstatt mit E+D.
  - 3.2 Die GFZ darf 0,8 anstatt der zulässigen 0,6 betragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43  
, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

**Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 08.01.2019

**42. Sitzung des  
Kreisausschusses**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 21.01.2019 um 14:30  
Uhr  
im Landratsamt Augsburg, Kleiner  
Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2019
- 2 Änderung der Sozialhilfe-richtlinien zum 01.01.2019
- 3 Übergang der Zuständigkeit für die Insolvenzberatung zum Landkreis; Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk
- 4 Schuldnerberatung; Anpassung der Modalitäten des Vertrags mit dem Diakonischen Werk
- 5 Bekanntgabe von Dringlichen Anordnungen
- 6 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 7 Verschiedenes
- 8 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 09.01.2019

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hiltenfingen-Scherstetten Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2019**

- I. Siehe Anlage 2
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 117, 110 GO die

Haushaltssatzung mit Schreiben vom 20.12.2018 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan ist vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Gemeinde Langerringen, Hauptstraße 16, 86853 Langerringen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 09.01.2019

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Diedorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2019**

- I. Siehe Anlage 3
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 117, 110 GO die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 18.12.2018 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan ist vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Diedorf, Lindenstraße 5, 86420 Diedorf, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 10.01.2019

**21. Sitzung des  
Werkausschusses**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 21.01.2019 um 09:00  
Uhr  
im Landratsamt Augsburg, Kleiner  
Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Bioabfallanalyse; Vorstellung des Endergebnisses  
Referentin: Sarah Tschachtli vom bifa Umweltinstitut GmbH
- 2 Jahresabschluss zum 31.12.2017;  
- Feststellung und Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes  
gemäß § 25 Abs. 3 EBV - Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2017
- 3 Wirtschaftsplan 2018; 2. Halbjahresbericht
- 4 Wirtschaftsplan 2019; Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan
- 5 Kurzbericht aus der Verwaltung
- 6 Verschiedenes
- 7 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 10.01.2019

## **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

**Herrn und Frau  
Thomas Jasper und  
Gärtnersiedlung 9  
86672 Thierhaupten**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **11.01.2019**

**Az.Nr. 2-3198-2018-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für die Überdachung der Terrasse auf dem Grundstück Fl.Nr. 187/1 der Gemarkung Thierhaupten entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 11.01.2019 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43  
, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Ge-

schäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 11.01.2019

Martin Sailer  
Landrat



ZWECKVERBAND ZUR  
WASSERVERSORGUNG  
der Schmuttergruppe

**ORTSRECHT  
DES  
ZWECKVERBANDES ZUR  
WASSERVERSORGUNG DER  
SCHMUTTERGRUPPE**

**VERBANDSSATZUNG**

**DES ZWECKVERBANDES ZUR  
WASSERVERSORGUNG  
DER SCHMUTTERGRUPPE MIT  
SITZ IN NORDENDORF**

Verbandssatzung für den Zweckverband  
zur Wasserversorgung der „Schmuttergruppe“

**INHALTSVERZEICHNIS:**

<b>I.....</b>	<b>3</b>
<b>Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Rechtsstellung .....	3
§ 2 Verbandsmitglieder .....	3
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich .....	3
§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder.....	4
<b>II.....</b>	<b>5</b>
<b>Verfassung und Verwaltung .....</b>	<b>5</b>
§ 5 Verbandsorgane .....	5
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung .....	5
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung.....	6
§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung.....	6
§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung .....	6
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung.....	7
§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte .....	8
§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden.....	8
§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden .....	8
§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden .....	9
§ 15 Dienstherreneigenschaft .....	9
§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes .....	9
<b>III.....</b>	<b>9</b>
<b>Wirtschafts- und Haushaltsführung.....</b>	<b>9</b>
§ 17 Anzuwendende Vorschriften .....	9
§ 18 Haushaltssatzung.....	10
§ 19 Deckung des Finanzbedarfs .....	10
§ 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen .....	10
§ 21 Kassenverwaltung.....	11
§ 22 Jahresabschluss, Prüfung.....	11
<b>IV.....</b>	<b>12</b>
<b>Schlussabstimmungen .....</b>	<b>12</b>
§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen.....	12
§ 24 Änderung der Verbandssatzung .....	12
§ 25 Besondere Zuständigkeiten der Rechtsaufsichtsbehörde.....	12
§ 26 Auflösung.....	13
§ 27 Inkrafttreten .....	13

# Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Schmuttergruppe“

Die Marktgemeinde Meitingen (Landkreis Augsburg), die Gemeinde Mertingen (Landkreis Donau-Ries), die Gemeinden Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühenthal, Nordendorf und Westendorf (sämtliche Landkreis Augsburg) schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl S. 145) zusammen und vereinbaren folgende:

## **VERBANDSSATZUNG:**

### I.

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe."
- (2) <sup>1</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nordendorf. <sup>2</sup>Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

##### § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Marktgemeinde Meitingen (Landkreis Augsburg), die Gemeinden Mertingen (Landkreis Donau-Ries), Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühenthal, Nordendorf, Westendorf (alle Landkreis Augsburg).
- (2) <sup>1</sup>Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. <sup>2</sup>Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt.
- (4) <sup>1</sup>Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden. <sup>2</sup>Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs.3 KommZG), bleibt unberührt.

##### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet

- a) der Ortsteile Ostendorf und Waltershofen, der Marktgemeinde Meitingen,

## Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Schmuttergruppe“

- b) des Ortsteils Druisheim der Gemeinde Mertingen,
- c) der Gemeinde Allmannshofen - ohne Gut Schwaighof,
- d) der Gemeinde Ehingen,
- e) der Gemeinde Ellgau,
- f) der Gemeinde Kühenthal,
- g) der Gemeinde Nordendorf,
- h) der Gemeinde Westendorf ohne die Grundstücke, die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Westendorf „Gewerbegebiet am Anschlußpunkt Meitingen-Nord der B2 neu“ liegen (z. Zt. Flur-Nummern 510, 511, 511/2 alle Gemarkung Westendorf) sowie ohne die Grundstücke, die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Westendorf „Gewerbegebiet Westendorf Süd, am B2 Anschlusspunkt Meitingen Nord“ liegen (z.Zt. Flur-Nummern 394/4 Teilfläche, 543/3, 568/3, 569/1, 570/1 alle Gemarkung Westendorf)“.

### § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern; er versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser.
- (2) <sup>1</sup>Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. <sup>2</sup>Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Karteimaterials und dergleichen, sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.
- (6) Der Zweckverband sichert und überwacht die Versorgungsanlagen in seinem Wirkungsbereich und stellt die eingebauten Anlagen für den Feuerschutz zur Verfügung.
- (7) <sup>1</sup>Die Verbandsmitglieder lesen die Wasserzähler ab. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann die Zähler auf Kosten der Verbandsmitglieder selbst ablesen.

# Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Schmuttergruppe“

## II.

### Verfassung und Verwaltung

#### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

#### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. <sup>2</sup>Je 50.000 cbm gebührenpflichtig verbrauchtem Wasser im Gebiet oder dem vom Zweckverband belieferten Teilgebiet eines Verbandsmitgliedes ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. <sup>3</sup>Die Berechnung der Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, wird jährlich zum 1. April nach dem gebührenpflichtigen Wasserverbrauch des Vorjahres durchgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Ersten Bürgermeister als Verbandsräte kraft Amtes und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. <sup>2</sup>An die Stelle eines verhinderten Ersten Bürgermeisters tritt sein gesetzlicher Stellvertreter. <sup>3</sup>Mit Zustimmung ihres Ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreter kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (4) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. <sup>2</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. <sup>3</sup>Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) <sup>1</sup>Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. <sup>2</sup>Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre, soweit nicht Abs. 2 zu beachten ist. <sup>3</sup>Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. <sup>4</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.



# Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Schmuttergruppe“

## § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Rechtsaufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind von der Sitzung zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 8 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. <sup>2</sup>Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamts haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.

## Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Schmuttergruppe“

- (4) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>2</sup>Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) <sup>1</sup>Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Es wird geheim abgestimmt. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>4</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>6</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>7</sup>Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. <sup>3</sup>Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. <sup>4</sup>Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übermitteln.

### § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, ggf. ein Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
- die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  - die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  - die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
  - die Beschlussfassung über den Finanzplan und den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  - die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

## Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Schmuttergruppe“

- f. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
  - g. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  - h. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  - i. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

### § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Entschädigung der Verbandsräte ist in der Entschädigungssatzung geregelt.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz.
- (3) <sup>1</sup>Die bestellten Verbandsräte erhalten eine Sitzungsgeldpauschale je Sitzung. <sup>2</sup>Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstaufschlagsentschädigung je Sitzung.

### § 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitzende muss nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden und nicht der gesetzliche Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. <sup>2</sup>Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. <sup>2</sup>Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er

## Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Schmuttergruppe“

erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

- (3) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Vorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Mitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) <sup>1</sup>Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

### § 14 Rechtstellung des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet des § 11 erhält der Vorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. <sup>2</sup>Die Höhe der Entschädigung ist in der Entschädigungssatzung geregelt.

### § 15 Dienstherreneigenschaft

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

### § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband beschäftigt Angestellte und Arbeiter.
- (2) <sup>1</sup>Die Versammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen, der auch die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbandes erledigt. <sup>2</sup>Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Vorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen. <sup>3</sup>Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

## III.

### Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 17 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die kommunalen Haushaltsvorschriften Anwendung, soweit nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

# Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Schmuttergruppe“

## § 18 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekanntgemacht.

## § 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) <sup>1</sup>Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (**Investitionsumlage**). <sup>2</sup>Umlegungsschlüssel ist zu 50% des vorgenannten Finanzbedarfs die von jedem Verbandsmitglied im vorletzten Jahr gebührenpflichtig verbrauchte Wassermenge und zu weiteren 50% die Anzahl der Grundstücksanschlüsse der Verbandsmitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Der durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für die die Verwaltung, den Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungsanlage kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (**Betriebskostenumlage**). <sup>2</sup>Umlegungsschlüssel des vorgenannten Finanzbedarfs ist die von jedem Verbandsmitglied im vorletzten Jahr gebührenpflichtig verbrauchte Wassermenge.
- (4) Kosten für Errichtung, Änderungen, Erneuerungen, sowie Instandsetzungen an dem bestehenden Wasserrohrnetz, bedingt durch gemeindliche Baumaßnahmen, wie Straßenbau, Ortskanalisation oder dgl. können von dem veranlassenden Verbandsmitglied dem Zweckverband mittels Kostenerstattung angefordert werden.

## § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) <sup>1</sup>Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. <sup>2</sup>Sie können während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der **Investitionsumlage** ist anzugeben:
  - a. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);

## Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Schmuttergruppe“

- b. der Gesamtverbrauch an gebührenpflichtigem Wasser im vorletzten Jahr und zudem die Anzahl der Grundstücksanschlüsse (Bemessungsgrundlage);
  - c. die Berechnung des Umlagesatz nach § 19 Abs. 2 Satz 2;
  - d. die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der **Betriebskostenumlage** ist anzugeben:
- a. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs für die die Verwaltung, den Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
  - b. der Gesamtverbrauch an gebührenpflichtigem Wasser im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage);
  - c. der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1 cbm gebührenpflichtigen verbrauchten Wasser im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);
  - d. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid)
- (5) <sup>1</sup>Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel der Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. <sup>2</sup>Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (6) <sup>1</sup>Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zu Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

### § 21 Kassenverwaltung

<sup>1</sup>Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. <sup>2</sup>Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

### § 22 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) <sup>1</sup>Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. <sup>3</sup>Er besteht aus drei Verbandsräten.

## Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Schmuttergruppe“

- (3) <sup>1</sup>Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung entscheidet anschließend über die Entlastung.
- (4) <sup>1</sup>Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung. <sup>2</sup>Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

### IV.

## Schlussabstimmungen

### § 23 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) <sup>1</sup>Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. <sup>3</sup>Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

### § 24 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) <sup>1</sup>Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde bekanntzumachen. <sup>2</sup>Sie wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam, sofern kein anderes Datum bestimmt ist.

### § 25 Besondere Zuständigkeiten der Rechtsaufsichtsbehörde

- (1) Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Augsburg
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

## Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Schmuttergruppe“

- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 26 Auflösung

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) <sup>1</sup>Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. <sup>2</sup>Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. <sup>3</sup>Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. <sup>2</sup>Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. <sup>3</sup>Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. <sup>4</sup>Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

### § 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15.07.1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.11.2011 außer Kraft.

Nordendorf, den 20.12.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Schmuttergruppe



(Siegel)

Steffen Richter  
Verbandsvorsitzender



**HAUSHALTSSATZUNG**  
des  
**SCHULVERBANDES HILTENFINGEN/SCHERSTETTEN**  
für das  
**HAUSHALTSJAHR 2019**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	168.530 Euro
	in den Ausgaben auf	168.530 Euro
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	60.000 Euro
	in den Ausgaben auf	60.000 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 128.380 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 72 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.783,05 Euro** festgesetzt.

## (2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 15.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 72 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **208,33 Euro** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

### § 6


Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Hiltensfingen, den 02.01.2019

SCHULVERBAND  
HILTENSFINGEN/SCHERSTETTEN

  
Griebel  
Vorsitzender des  
Schulverbandes



## HAUSHALTSSATZUNG DES SCHULVERBANDES DIEDORF FÜR 2019

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 35 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf € 707.650,00 und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf € 247.700,00 festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf € 0,00 festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf € 324.000,00 festgesetzt und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf € 54.841,00 festgesetzt.

Die Aufteilung ergibt sich aus der Anlage zur Haushaltssatzung.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt € 100.000,00

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Diedorf, den 09.01.2019

SCHULVERBAND DIEDORF

Peter Högg  
Erster Vorsitzender

**Anlage zu § 4 der Haushaltssatzung des Schulverbandes für 2019**Aufteilung der nicht gedeckten Kosten im Haushaltsjahr 2019

Die maßgebliche Schülerzahl zur Umlegung des nicht gedeckten Aufwandes beträgt 99 Schüler.

<b>Mitgliedsgemeinde</b>	Verbandsschüler	Verwaltungsumlage	Investitionsumlage	Gesamt
Diedorf	64	209.455	35.453	244.908
Gessertshausen	24	78.545	13.295	91.840
Kutzenhausen	11	36.000	6.093	42.093
	99	324.000	54.841	378.841
je Schüler		3.272,73 €	553,95 €	3.826,68 €